



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betitl. GESETZENTWURF
67-GE/19-93
Datum: 19. OKT. 1993
Verteilt 22. Okt. 1993

Dr. Flejek

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

■ (0222) 501 65

Ihr Zeichen

-

Unser Zeichen

AM - 1411

Bearbeiter/in

Wallner

■ DW 2555

FAX 2230

Datum

15.10.1993

Betreff:

Arbeitsmarktservicegesetz - AMSG

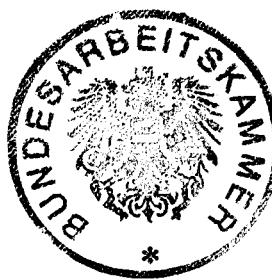
Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz - AMS-BegleitG

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwürfe zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Heinz Vogler

Mag Heinz Vogler



Der Direktor:

iA

Karl Dirschmied

Mag Karl Dirschmied

Beilagen

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534 ☎ (0222) 50165

*aktiv für Sie*

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

**Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien**

Ihr Zeichen
34.401/20-3a/93

Unser Zeichen:
AM/WI/1411

Bearbeiter/in
Wallner

☎ DW 2555
FAX 2230

Datum
13.10.93

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über das Arbeitsmarktservice (Arbeitsmarktservicegesetz - AMSG) und eines Bundesgesetzes, mit dem Anpassungen an das Arbeitsmarktservicegesetz vorgenommen werden (Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz - AMS-BegleitG)

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte erlaubt sich, zu den obigen Gesetzesentwürfen wie folgt Stellung zu nehmen:

Wie bereits in ihrer Stellungnahme vom 10.5.1993 zu den Vorentwürfen dieser geplanten Bundesgesetze festgehalten wurde, steht die Bundesarbeitskammer dem Gesetzesvorhaben grundsätzlich positiv gegenüber, wenn die von ihr für wesentlich gehaltenen Rahmenbedingungen gewährleistet werden.

Wenngleich in den aktuellen, zur Begutachtung ausgesandten Entwürfen eine Reihe von Vorschlägen der Bundesarbeitskammer berücksichtigt wurden, sind einige wesentliche Forderungen der Bundesarbeitskammer weiterhin offen:

- * So ist das **Mitspracherecht der Interessenvertretungen und die Kompetenzabgrenzung zwischen Aufsichtsrat und Vorstand sowie zwischen den Ebenen Bund und Länder** nicht hinreichend klar ausgebildet.
- * Auch die für die Bundesarbeitskammer als zentraler Punkt des Reformvorhabens angesehenen **Finanzierungsbestimmungen** sind in den vorgelegten Entwürfen, vor allem hinsichtlich des Bundesbeitrages, nicht befriedigend gestaltet.
- * Schließlich scheint auch die Forderung der Bundesarbeitskammer nach einem zeitgerecht vor Inkrafttreten der Reform im Einvernehmen mit der Personalvertretung zu entwickelndem Dienstrecht nicht gewährleistet zu sein.

Im einzelnen wird zu den Gesetzesentwürfen folgendes angemerkt:

1. Arbeitsmarktservicegesetz

Zu § 3 (Bundesorganisation)

Um den Eindruck, die Vorgabe des Ministers und jene des AMS stünden isoliert nebeneinander, zu vermeiden, sollte die **Zi 1 des Abs 2** heißen:

"1. die Umsetzung der arbeitsmarktpolitischen Vorgabe des Bundesministers für Arbeit und Soziales".

Die der Bundesorganisation in Abs 2 Zi 5 lit d auferlegte Verpflichtung, für die "Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel" zu sorgen, entspricht nicht den realen Möglichkeiten des AMS, da die wesentlichen Einnahmequellen, die Beiträge zur AIV und allfällige Bundesbeiträge, nicht unmittelbar vom AMS beeinflußt werden können. Diese Bestimmung ist daher zu streichen oder entsprechend zu relativieren.

Abs 3 ist im Sinne des verfolgten Grundsatzes der Dezentralisierung dahingehend zu ergänzen, daß die Landesebene in die Gestaltung der Richtlinien einzubeziehen ist.

Zu § 5 (Aufsichtsrat)

Zur besseren Klarheit wäre es zweckmäßig, die in den verschiedenen Gesetzesbestimmungen enthaltenen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates zusammenfassend im § 5 aufzuzählen.

Im Sinne der Mitbestimmung der Interessenvertretungen müßte jedenfalls zusätzlich die Beschußfassung über § 3 Abs 2 AMSG (Aufgaben der Bundesorganisation) als Aufgabe des Aufsichtsrats festgelegt werden. Außerdem sollte zur Vermeidung künftiger Unklarheiten über den zulässigen Inhalt der Geschäftsordnung in den EB klargestellt werden, daß das in der Wortfolge "aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und der Geschäftsordnung" enthaltene "und" aufzählend und nicht kumulativ gemeint ist.

Zu § 7 (Vorstand)

In Abs 1 wäre ausdrücklich festzuhalten, daß der Vorstand bei der Ausübung seiner Tätigkeit an die vom Aufsichtsrat festgelegten Schwerpunkte gebunden ist.

Die Bestimmung des Abs 2 erscheint nicht als zweckmäßig; sie würde es jedenfalls zulassen, daß gegen den Willen des Vorsitzenden von den beiden anderen Vorstandsmitgliedern Vertretungshandlungen nach außen gesetzt werden. Naheliegender wäre wohl die Vertretung der Bundesorganisation durch den Vorstandsvorsitzenden und im Fall seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter.

Zu § 9 (Bundeseinrichtungen)

Hier sollte klarer zum Ausdruck gebracht werden, daß mit den genannten Einrichtungen offenbar vor allem solche für die interne Ausbildung des Personals gemeint sind.

Zu § 10 (Landesorganisation)

In die Aufgabenstellung des § 10 sind ausdrücklich das Recht auf Mitwirkung bei der Gestaltung der bundesweiten Richtlinien des § 3 sowie wesentliche Kompetenzen, die sich aus der Dezentralisierungsmaxime ergeben, wie zB die Hoheit über die Verteilung des jeweiligen Landesbudgets, einzubeziehen.

Zu § 12 (Landesdirektorium)

In den Aufgabenkatalog des Landesdirektoriums sollten auch Fördermaßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung aufgenommen werden. Als Abgrenzungskriterium kommen ein besonders hohes Fördervolumen bzw eine hohe Zahl betroffener Arbeitnehmer in Frage.

In Abs 6 sollte der Ausschuß für Leistungsangelegenheiten ausdrücklich angeführt werden. Außerdem sollte ausdrücklich die Einrichtung eines Kontrollausschusses vorgesehen werden, der nur den "weiteren Mitgliedern" des Landesdirektoriums, nicht aber dem Landesgeschäftsführer und dessen Stellvertreter verantwortlich ist. Dadurch soll die Überwachung der Landesgeschäftsführung auch auf Landesebene durch die Interessenvertretungen sichergestellt werden.

Zu § 22 (Datenverarbeitung)

Vor allem für den Vollzug des Ausländerbeschäftigungsgesetzes wird es sehr wesentlich sein, daß dem Bundessozialamt der entsprechende Datenzugriff jedenfalls offensteht. Die Übermittlung der Daten durch das AMS ist daher als Verpflichtung, nicht bloß als Ermächtigung zu gestalten.

Zu § 23 (Rechtshilfe)

In Abs 2, 5. Zeile, sollte die unterstrichene Wortpassage eingefügt werden: "mit denen sie versichert sind bzw waren", weil auch Informationen über noch aufrechte Dienstverhältnisse wesentlich sind.

Zu § 25 (Geschäftsordnung)

Eine Geschäftsordnung sollte nicht bloß "über Vorschlag des Vorstandes" erlassen werden können. Vielmehr wäre ausdrücklich zu verankern, daß

- der Aufsichtsrat den Vorstand zur Erstellung einer Geschäftsordnung beauftragen und deren wesentliche Inhalte vorgeben kann,

- daß vor Beschußfassung (Änderung) der Geschäftsordnung die Landesdirektoren anzuhören sind,
- daß ferner in der Geschäftsordnung auch bestimmte Geschäftsfälle, deren Erledigung sich der Aufsichtsrat vorbehalten will, genannt werden können und schließlich,
- daß vor Erlassung einer Geschäftsordnung durch den BMAS (Übergangsbestimmung nach § 72 Abs 2) der Entwurf zur Begutachtung ausgesandt werden muß.

Zu § 26 (Ziel und Aufgaben)

Zur Klarstellung sollte in den ersten Satz des Absatzes 2 folgende unterstrichene Wortfolge eingefügt werden: "... hat zur Erreichung dieses Ziels auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen Leistungen zu erbringen, ...".

Zu § 27 (Voraussetzungen für die Aufgabenerfüllung)

In Abs 3 wäre, um klarzustellen, daß der diesbezügliche status quo nicht geändert werden soll, einzufügen, daß gewisse Aufgaben auch an geeignete Einrichtungen (gemeint sind Schulungseinrichtungen) übertragen werden können.

Eine analoge Ergänzung wäre auch in § 29 Abs 3 vorzunehmen. Schließlich wäre im Zusammenhang damit der letzte Satz der Zi 8 in den EB zu § 31 zu streichen, da die Sinnhaftigkeit von Investitionsbeihilfen von den konkreten Umständen im Einzelfall, nicht aber von der Anzahl der Anbieter abhängt.

Zu § 28 (Grundsätze bei der Aufgabenerfüllung)

Neuerlich wird darauf hingewiesen, daß Arbeitslose und Arbeitnehmer jedenfalls kostenfrei zu stellen sind (Abs 4).

Zu § 31 und § 32

In § 31 Abs 1 Zi 2 sowie § 32 Abs 1 sollte jeweils nach dem Begriff "Ausbildung" noch der Begriff "Weiterbildung" eingefügt werden.

Zu § 37 (Längerfristiger Plan)

Auch hier wäre die Einbeziehung der Landesebene ausdrücklich vorzusehen. Dies gilt auch für die Erstellung des Personalplans gem § 39 Abs 1.

Zu § 39 (Voranschlag)

In Abs 4 wird nunmehr das Einvernehmen von BMAS und dem BM für Finanzen für die Genehmigung des Voranschlags gefordert. Gerechtfertigt ist dies aber wohl nur, wenn vom Bund auch tatsächlich ein wesentlicher Beitrag zum Budget des AMS geleistet wird, was nach den Finanzierungsbestimmungen nicht generell gewährleistet ist.

Zu § 41 (Kreditaufnahmen)

Wie bereits in der Stellungnahme vom 10.5.1993 erwähnt, wird diese weitgehende Kreditaufnahmevermächtigung im Zusammenhang mit der nicht gesicherten Beitragsleistung des Bundes (§ 48) abgelehnt. Hier entsteht nicht nur ein neuer Kostenfaktor (Zinsendienst); die Möglichkeit, daß sich der Bund seiner derzeitigen Vorschußpflicht begibt, impliziert förmlich einen erhöhten "Sachzwang" zu Einsparungen durch Leistungskürzung.

Zu § 42 ("Jahresabschluß")

Die Möglichkeit des BMAS, die Zustimmung zum Jahresabschluß zu verweigern, ist zu allgemein gehalten, wobei außerdem unklar ist, welche Konsequenzen damit verbunden sind.

Zu 5. Abschnitt : Personal

Durch die Fassung des § 43 ist die Anwendung der §§ 2 und 3 des 1. Hauptstückes des Arbeitsverfassungsgesetzes sowie die Hauptstücke 2 und 3 nicht vorgesehen. Damit ist einerseits die Einrichtung der Schlichtungsstelle nicht gewährleistet und andererseits könnte der Kollektivvertrag durch Einzelvereinbarung unterlaufen werden; ein Umstand, der wohl nicht beabsichtigt sein kann.

Zu § 44 Abs 1 und 2 wären als notwendiger Inhalt von Kollektivvertrag bzw Richtlinien jedenfalls die wesentlichen Rechte und Pflichten, wie Entlohnung, Arbeitszeit, Regelung bei Dienstverhinderung und Beendigungsbestimmungen ausdrücklich zu nennen.

Zu § 48 (Aufbringung der Mittel)

Die Finanzierungbestimmungen entsprechen in keiner Weise den Vorstellungen der Bundesarbeitskammer. Sie vernachlässigen nicht nur eine erhöhte Verantwortlichkeit des Bundes für die Finanzierung der Arbeitsmarktpolitik, sondern stellen auch noch einen Rückschritt gegenüber der geltenden Rechtslage dar:

- So ist die derzeit vorübergehend ausgesetzte Verpflichtung des Bundes, die Hälfte des Verwaltungsaufwandes zu leisten, in Hinkunft generell nicht mehr vorgesehen.
- Der vorgesehene Beitrag des Bundes für die aktive Arbeitsmarktpolitik (§ 48 Abs 1 Zi 4) stellt keine gesicherte Größe dar.
- Die Verpflichtung des Bundes, einen Beitrag zur Notstandshilfe, die ja keine reine Versicherungsleistung darstellt, zu leisten, kann aufgrund seiner Gestaltung nicht zum Tragen kommen (§ 48 Abs 1 Zi 3), weil er nur zu leisten ist, wenn der Aufwand die Einnahmen übersteigt. Während aber die Aktivleistungen beim Aufwand ausgenommen sind, sind sie bei den Einnahmen mitzurechnen.
- Die derzeit bestehende Bundesverpflichtung, den gesamten Aufwand vorschußweise zu bestreiten (§ 60 Abs 1 AIVG), ist künftig nicht mehr vorgesehen, sondern eingeschränkt auf den (freiwilligen) Beitrag zur aktiven Arbeitsmarktpolitik (§ 48 Abs 2 AMSG).
- Für die Instandhaltung der übergegangenen Gebäude sind keinerlei Bundesmittel vorgesehen.

- Die in § 49 vorgesehene Splitzung der Beiträge ergibt erst einen wirklichen Sinn, wenn gleichzeitig die Beitragspflicht von Selbständigen, Bauern, Freiberuflern und Beamten zur aktiven Arbeitsmarktpolitik eingeführt wird.

Es ist wohl anzunehmen, daß das neue AMS aufgrund dieser wesentlichen Mängel in der Gestaltung der Finanzierung sehr rasch notleidend wird und daß ihm wenig Gestaltungsmöglichkeiten für eine Verbesserung der Arbeitsmarktpolitik offenstehen werden.

Zu § 54 (Aufsicht)

In Abs 4 sollte zur Vermeidung von Mißverständnissen eine einheitliche Diktion verwendet werden ("Beschlüsse" wird als Synonym für "Maßnahme" verwendet, bezeichnet aber wohl nicht immer dasselbe).

Zu § 59 (Übernahme bestehender Rechte und Pflichten)

Es wäre hier sicherzustellen, daß die Beamtenpensionen nach "altem Recht" nicht vom neuen AMS, sondern weiterhin vom Bund zu leisten sind.

Zu § 62 Abs 1 und 2

In Abs 2 ist offenbar an die Bediensteten der Landesinvalidenämter gedacht. Die Bestimmung erfaßt aber jedenfalls auch jene Bediensteten der AMV, die mit Personalangaben befaßt sind; diese würden vorübergehend ohne Dienstgeber sein, wenn die Abs 1 und 2 nicht entsprechend adaptiert werden.

In Abs 4 läßt die Formulierung "überwiegend" doch viele Unklarheiten offen, was vor allem in jenen Fällen schwerwiegend sein wird, wenn zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber Dissens über die künftige Dienststelle besteht.

In Abs 7 sollte klargestellt werden, daß jedenfalls eine Vordienstzeitenanrechnung für die Abfertigung erfolgt.

Zu § 65 (Personalvertretung)

Hier wäre klarzustellen, daß die Organe als solche im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes zu betrachten sind, weil ihnen damit mehr Rechte als nach dem PVG zustehen.

Abschließend ist zum AMSG festzuhalten, daß, sollte tatsächlich das Inkrafttreten per 1.1.1994 vorgesehen sein, wohl eine Reihe von Übergangsbestimmungen zu entwickeln sind, um einen reibungslosen Übergang sicherzustellen.

2. Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz

Die in diesem Entwurf vorgesehene Aufgabenentflechtung wird grundsätzlich begrüßt. Die konkrete Gestaltung des Bundessozialamtes und der vorgesehenen Sozialpartnerausschüsse sollte aber noch näher in Verhandlung gezogen werden, vor allem was die erforderliche Dezentralisierung betrifft. Hinsichtlich der bei der Arbeitsmarktförderung vorgesehenen Zuständigkeit des BMAS für betriebliche Förderung ist zu bedenken, daß jedenfalls nach Auffassung der Bundesarbeitskammer - das AMSG auch eine betriebliche Förderung durch das AMS zuläßt. Um Doppelgeleisigkeiten zu vermeiden, wäre hier noch eine genaue Abklärung vorzunehmen.

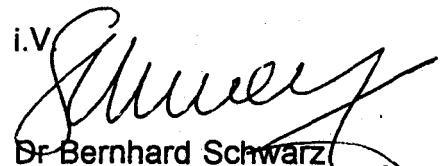
Die Bundesarbeitskammer ersucht abschließend, ihre Anregungen zu berücksichtigen und erlaubt sich, im übrigen auf die Stellungnahme vom 10.5.1993 zu verweisen.

Der Präsident:


Mag. Heinz Vogler



Der Direktor:

i.V. 
Dr. Bernhard Schwarz

